

Teil 4

# **BGB AT: Auslegung von Willenserklärung (das „tägliche Brot“)**

Wintersemester 2022/2023

**Dr. Johannes Bardens**

Rechtsanwalt

E-mail: [bardens@rae-kl.de](mailto:bardens@rae-kl.de)

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- Zur Erinnerung:

1. Auslegung von Gesetzen
2. Auslegung von Willenserklärungen (jetzt)

z. B.: „Okay“

# Warum Auslegung?

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- Ist überhaupt eine Willenserklärung gewollt?  
(Zu bejahen, sofern aus dem *objektiven Tatbestand* der Willenserklärung auf Rechtsbindungswillen geschlossen werden kann.)
- Welcher Inhalt kommt der Erklärung zu?
- „Nicht-auslegungsbedürftige“ Willenserklärungen ...  
... gibt es nicht.

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- Ausdruck eines Grundkonflikts:
  - § 133 BGB
  - +
  - § 157 BGB
  - = → „Komplementärverhältnis“

# Willens- und Erklärungstheorie

Warum  
auslegen?

- § 133 BGB (≈ „Willenstheorie“)

„Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- § 157 BGB (≈ „Erklärungstheorie“)

„Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

» „Komplementärverhältnis“ (zusammen lesen)

( § 157 ist übrigens ...  
... eine Generalklausel.)

# Was wird ausgelegt?

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- Verträge?
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Willenserklärungen?

# Was wird ausgelegt?

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- ~~Verträge~~

- Willenserklärungen

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

Was wird ausgelegt?

- Jede einzelne Willenserklärung

Es gibt zwei Auslegungsmethoden:

1. Natürliche Auslegung

- vorrangig
- funktioniert allerdings nur bei tatsächlicher Einigkeit

2. Objektiv-normative Auslegung

- ist in der Prüfung die häufigere: Streitfall



# Wie wird ausgelegt?

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

## I. Natürliche Auslegung

- nur bei tatsächlicher inhaltlicher Willensübereinstimmung, § 133 BGB.
- „Natürlicher Wille“. („Das übereinstimmend Gewollte“)

» „Fahrradverleih“

o „*falsa demonstratio non nocet*“

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

## II. Objektiv-normative Auslegung:

- nur, wenn natürliche Auslegung (mangels natürlicher Übereinstimmung) nicht möglich
- aus der Sicht eines objektiven Empfängers („objektiver Empfängerhorizont“)
  1. Wortlaut einer Willenserklärung,
  2. Umstände des Einzelfalls (Zeit, Ort, Geschäftsart, sonstige Beziehungen zwischen den Parteien etc.),
  3. Verkehrsanschauung

# Mail-Boxen

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

Erwin besitzt mehrere Wohnungen; eine davon steht zu vermieten. Da er weiß, dass sein Freund Hans gerade nach einer Wohnung sucht, hinterlässt er ihm eine Nachricht auf der Mailbox: „Du kannst bei mir einziehen.“ Hans versteht die Nachricht als Angebot, bei Erwin vorübergehend umsonst zu wohnen. Also ruft er zurück und spricht auf Erwins Mailbox: „Vielen Dank; ich nehme dein Angebot gerne an.“

Später erkennen beide das Missverständnis. Hans möchte keinesfalls Erwins Mieter werden. Erwin meint, es sei ein Mietvertrag zustande gekommen.

Anspruch des Erwin gegen Hans auf Mietzahlung?



# Aufbauschema: Der Aufbau eines Anspruchs

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

## I. Anspruch entstanden ?

wenn (+) —————> weiter bei II.

wenn (-) —————> Anspruch (-)

## II. Anspruch untergegangen ?

wenn (+) —————> Anspruch (-)

wenn (-) —————> weiter bei III.

## III. Anspruch durchsetzbar ?

wenn (+) —————> Anspruch (+)

wenn (-) —————> Anspruch (-)

# Lösung Fall „Mail-Boxen“: Übersicht

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- E gegen H Mietpreiszahlung gemäß § 535 II BGB ?

I. Anspruch entstanden ?

1. Mietvertrag, § 535 BGB?

= zwei übereinstimmende Willenserklärungen = Angebot und Annahme

a) Willenserklärung des E = Angebot ?

aa) Natürliche Auslegung (-)

bb) Objektiv-normative Auslegung

(Wortsinn, Umstände des Einzelfalls, Verkehrssitte)

HIER: (-) „Du kannst bei mir einziehen“ im privaten Kontext  
kein Mietpreis genannt

b) also: Mietvertrag, § 535 BGB (-)

2. also: Anspruch entstanden (-)

II. Ergebnis:

E gegen H Mietpreiszahlung gemäß § 535 II BGB (-)

# Lösung Fall „Mail-Boxen“: Formulierungsvorschlag

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

## E gegen H Mietpreiszahlung gemäß § 535 II BGB

E könnte gegen H einen Anspruch auf Mietzahlung gemäß § 535 II BGB haben.

I. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Dies setzt einen wirksamen Mietvertrag, § 535 BGB zwischen den Parteien voraus.

Ein Mietvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

a) Fraglich ist, ob ein Angebot des Erwin vorliegt.

aa) Die natürliche Auslegung einer Willenserklärung führt nicht zum Ziel, es fehlt an einer tatsächlichen inhaltlichen Übereinstimmung.

bb) Folglich ist objektiv-normativ auszulegen, ob ein Angebot gegeben ist.

Maßgeblich sind Wortsinn, Umstände des Einzelfalls und Verkehrssitte.

Die Worte Erwins „Du kannst bei mir einziehen“ weisen auf einen privaten Kontext hin.

Zudem wird kein Mietpreis, also Geld genannt.

(Wäre vorher über Miete geredet worden, wäre eine andere Ansicht vertretbar.)

Demnach ist nicht von einem Angebot Erwins auszugehen.

b) Also besteht kein Mietvertrag, § 535 BGB, zwischen E und H.

2. Demnach ist der Anspruch nicht entstanden.

II. E hat gegen H keinen Anspruch auf Mietpreiszahlung gemäß § 535 II BGB.

# Schussel unter sich

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

Hans Hudel möchte Stefan Schussel ein Bild für 980 € verkaufen. Im Angebot an Schussel verschreibt er sich und bietet es ihm für € 890 an.

Schussel weiß, dass Hudel 980 € im Sinn hat und möchte auch zu diesem Preis kaufen. In seinem Antwortschreiben verschreibt es sich ebenfalls und nennt als Kaufpreis 98 €.

Ist ein Kaufvertrag zustande gekommen?

Falls ein Kaufvertrag besteht, welchen Kaufpreis könnte Hudel von Schussel dann verlangen?

# Aufbauschema: Der Aufbau eines Anspruchs

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

## I. Anspruch entstanden ?

wenn (+) —————> weiter bei II.

wenn (-) —————> Anspruch (-)

## II. Anspruch untergegangen ?

wenn (+) —————> Anspruch (-)

wenn (-) —————> weiter bei III.

## III. Anspruch durchsetzbar ?

wenn (+) —————> Anspruch (+)

wenn (-) —————> Anspruch (-)



# Lösung Fall „Schussel unter sich“: Übersicht

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- H gegen S Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB ?

I. Anspruch entstanden ?

1. Kaufvertrag, § 433 BGB?

= zwei übereinstimmende Willenserklärungen = Angebot und Annahme

a) Willenserklärung des H = Angebot ?

Natürliche Auslegung

HIER (+) Angebot des H an S zu 980,-,

Verschreiben des H unerheblich, da S tatsächlichen Willen des H erkannte

b) Willenserklärung des S = Annahme

Natürliche Auslegung

HIER: (+) Verschreiben des S irrelevant, da S und H in ihrem natürlichen Willen übereinstimmen, 980,-

c) also: Kaufvertrag, § 433 BGB (+)

2. also: Anspruch entstanden (+)

II. Ergebnis:

E gegen H Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB in Höhe von 980,- (+)

# Lösung Fall „Schussel unter sich“: Formulierungsvorschlag

## Warum auslegen?

**H gegen S Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB**

## Willen und Erklärung

H könnte gegen S einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB haben.

## Methode

I. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

## Dissens

1. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433 BGB zwischen den Parteien voraus.  
Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.
  - a) Fraglich ist, ob ein Angebot des H vorliegt.  
Die natürliche Auslegung einer Willenserklärung ergibt, dass H dem S ein Bild zum Preis von 980,- anbieten wollte. Das Verschreiben des H ist unerheblich, da S den tatsächlichen Willen des H erkannt hat. Somit ist von einem Angebot des H zu 980,- auszugehen.
  - b) Außerdem müsste eine Annahme des Angebots durch S erfolgt sein. Auch das Verschreiben des S ist irrelevant, da S und H in ihrem natürlichen Willen übereinstimmen. Damit ist eine Annahme des Angebots gegeben.
  - c) Also besteht ein Kaufvertrag, § 433 BGB, zwischen H und S.
2. Demnach ist der Anspruch entstanden.
- II. H hat gegen S einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 980,- gemäß § 433 II BGB.

# Hertha

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

Der unverheiratete Millionär Martin verstirbt kinderlos im Alter von 80 Jahren. Sein gesetzlicher Erbe ist sein Bruder Bruno. Jedoch wird auch ein Testament gefunden, in dem Martin seine „Gartenlaube“ seiner langjährigen Haushälterin Hertha vermacht. Wie ist das Testament auszulegen, wenn Martin seine Villa am See mit 30 Räumen auf einem Parkgrundstück mit 20.000 qm immer als „Gartenlaube“ bezeichnet hat?

# Lösung Fall „Hertha“: Allgemeines

Warum  
auslegen?

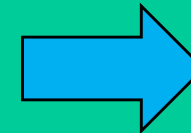
Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

## Auslegung einer Willenserklärung

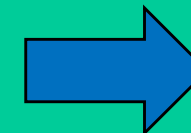
•Empfangsbedürftige WE:



§ § 133, 157

BGB

•Einseitige nicht empfangsbedürftige WE:



§ 133 BGB

# Lösung Fall „Hertha“

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- **Testament:**
  - einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung
  - richtet sich nicht an unmittelbaren Adressaten
  - nur Berücksichtigung privatautonomer Interessen des Erblassers
  - nur wirklicher Wille des Erblassers maßgeblich, also **nur § 133 BGB**  
(nicht § 157 BGB)
  - **HIER:** wegen früherer Äußerungen des Erblassers ist Villa mit „Gartenlaube“ gemeint; Haushälterin Hertha bekommt Villa

# Wein, mal wieder

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

Weinhändler Heinrich verfügt über ein altes Fass Wein und möchte dieses dem Gastwirt Georg für 5.000 € anbieten. Dazu diktiert er seinem Sekretär Stefan ein entsprechendes Angebot. Stefan versteht das Diktat falsch und schreibt „4.000 €“. Heinrich unterschreibt, ohne den Fehler zu bemerken. Georg nimmt den Vertrag an.

Heinrich meint, ein Vertrag sei „wegen Dissenses nach § 155 BGB nicht zustande gekommen“, da er nur für 5.000 € verkaufen wollte.

Rechtslage?

# Lösung Fall „Wein mal wieder“: Übersicht

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- H gegen G Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB ?

I. Anspruch entstanden ?

1. Kaufvertrag, § 433 BGB?

= zwei übereinstimmende Willenserklärungen = Angebot und Annahme

a) Willenserklärung des H = Angebot ?

aa) persönliches Angebot = selbst

HIER (-) Angebot seitens H nicht persönlich, sondern allenfalls unter  
Einschaltung einer weiteren Person abgegeben worden

bb) Angebot unter Einschaltung eines (Erklärungs-) Boten

HIER (+) Angebot stammt von H, S ist lediglich Übermittler, also  
Erklärungsbote, H muss sich Übermittlungsfehler wie eigene zurechnen lassen

cc) Inhalt des Angebots

aaa) natürliche Auslegung: (-), G hat keine Kenntnis vom wirklichen Willen  
des H

bbb) objektiv-normative Auslegung: § § 133, 157 BGB, 4.000,- mangels  
anderweitiger Anhaltspunkte

dd) also: Willenserklärung des H in Höhe von 4.000,- (+)

b) Willenserklärung des G = Annahme (+), kein Dissens

c) also: Kaufvertrag, § 433 BGB (+)

2. also: Anspruch entstanden (+)

II. Ergebnis:

H gegen G Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB in Höhe von 4.000,- (+)

# Lösung Fall „Wein mal wieder“: Formulierungsvorschlag

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

## H gegen G Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB

H könnte gegen G einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB haben.

I. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433 BGB zwischen den Parteien voraus. Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

a) Fraglich ist, ob ein Angebot des H vorliegt.

aa) H hat nicht selbst gehandelt.

bb) In Betracht kommt die Abgabe eines Angebotes unter Einschaltung eines (Erklärungs-) Boten. Wenn der Erklärende einen (Erklärungs-)boten einschaltet, ist die Willenserklärung abgegeben, sobald der Erklärende die Erklärung dem Boten gegenüber vollendet und ihn anweist, sie dem Empfänger zu übermitteln bzw. auszuhändigen. Rein inhaltlich handelt es sich bei dem Schreiben des H um ein Kaufangebot für 4.000,-. Übermittlungsfehler, die beim Diktieren entstehen, muss sich H wie eigene Fehler zurechnen lassen (vgl. § 120 BGB).

cc) Fraglich ist der Inhalt des Kaufangebots.

aaa) Die natürliche Auslegung einer Willenserklärung führt nicht zum Ziel, den G kannte den wirklichen Willen von H nicht.

bbb) Folglich ist objektiv-normativ auszulegen, welchen Inhalt das Angebot hat. Entscheidend ist, wie ein sorgfältiger Betrachter in der Person des Empfängers das Angebot verstehen durfte und musste, § § 133, 157 BGB. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte musste G davon ausgehen, dass H zu den im Schreiben genannten 4.000,- verkaufen wollte.

b) Dieses Angebot hat G angenommen.

c) Also besteht ein Kaufvertrag, § 433 BGB, zwischen H und G.

2. Demnach ist der Anspruch entstanden.

II. H hat gegen G einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 4.000,- gemäß § 433 II BGB.



Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

I. Offen, § 154 BGB

II. Versteckt, § 155 BGB

- Beide Regelungen sind Vermutungen
  - „im Zweifel“,
  - „sofern anzunehmen ist“
- Die Vermutungen sind je unterschiedlich:
  - Beim offenen Dissens wird im Zweifel nicht von einem Vertrag ausgegangen (da auch die Parteien den Vertragsschluss noch nicht zu Ende gebracht haben).
  - Beim versteckten Dissens halten die Parteien den Vertrag für geschlossen. So auch die Vermutung in § 155 BGB.

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

**Dissens** liegt nur dann vor, wenn regelungsbedürftige Punkte in der Einigung nicht behandelt werden.

**weitere Beispiele:**

Pocher und Becker wollen eine OHG gründen. Der Gesellschaftsvertrag wurde schriftlich niedergelegt und unterschrieben. Sie halten den Vertrag für geschlossen, tatsächlich fehlt aber eine beabsichtigte Änderung über das Ende der OHG. Diese wurde vergessen.

Was nun?

Tebartz bietet dem Papst eine Kaffeemaschine für 1 Mio. €, zahlbar in Raten, an. Papst sagt: Okay, voll geil. Ist ein Vertrag zustande gekommen?

# Lösung Fall Pocher

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- wenn Parteien Vertrag auch ohne Regelung über OHG – Ende geschlossen hätten, kann vertragliche Lücke, falls kein entgegenstehender hypothetischer Parteiwille ermittelbar, notfalls durch gesetzliche Regelung des § 131 f HGB geschlossen werden
- wenn nicht, und nicht anzunehmen ist, dass die Parteien Vertrag auch ohne besagte Regelung geschlossen hätten, dann ist OHG nicht zustande gekommen
- also versteckter Dissens, § 155 BGB
- Parteien ist Mangel der Einigung unbewusst

# Tebartz Fall: Lösung

Warum  
auslegen?

Willen und  
Erklärung

Methode

Dissens

- Einigung über Nebenpunkt, nämlich Modalität der Ratenzahlung fehlt
- Ermittlung, ob Parteien Kaufvertrag dennoch als geschlossen angesehen haben
- Indiz für solchen Willen: Übereignung und Übergabe der Kaffeemaschine
- wenn Auslegung ohne Ergebnis: § 154 I BGB, Kaufvertrag nicht geschlossen